

Hessische Landesfeuerweherschule · Heinrich-Schütz-Allee 62 · 34134 Kassel

Aktenzeichen

Tel-Nr.: 0561 31002-0

Bearbeiter/in Frau Klossok

Durchwahl 161

Telefax 0561 31002-102

E-Mail verhfs_G_FG42@hifs.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum im Juli 2024

Hinweise zur Rechnungsstellung

Informationen zur verpflichtenden E-Rechnung ab dem 18. April 2024 für Rechnungssteller der Hessischen Landesfeuerweherschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2014/55/EU, des darauf basierenden Hessischen E-Government-Gesetzes (HEGovG) sowie der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Hessen (E-Rechnungs-Verordnung - E-Rech-V) haben Leistungserbringer für öffentliche Auftraggeber in Hessen ab dem 18. April 2024 die Verpflichtung, elektronische Rechnungen an die öffentlichen Auftraggeber zu senden.

Was ist eine elektronische Rechnung (E-Rechnung)?

Eine E-Rechnung ist ein Dokument, das elektronisch im strukturierten Format (XML) erzeugt, übermittelt und empfangen wird. Sie ermöglicht eine automatische und elektronische Verarbeitung ohne Medienbrüche. Dafür muss die E-Rechnung den Anforderungen der EU-Richtlinie EN-16931 und der hessischen E-Rechnungs-Verordnung (E-Rech-V) entsprechen. Bitte nutzen Sie als Anschrift für die Rechnungserstellung nachfolgende Adresse:

HCC - Hessisches Competence Center
- Zentrale Scan-Stelle -
Buchungskreis 2267 Dienststelle 0207
65165 Wiesbaden

Welcher Rechnungsstandard ist anzuwenden?

Die E-Rechnung sollte dem Standard XRechnung oder dem ZUGFeRD-Format in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Andere Formate werden nicht akzeptiert. Der Rechnungssteller darf selbständig zwischen den Formaten entscheiden. Nicht akzeptiert wird eine reine PDF-Datei ohne Einbettung in eine XRechnung.

Wie wird die E-Rechnung übermittelt?

Die E-Rechnung kann vom Rechnungssteller per E-Mail an das Postfach mit der folgenden Adresse gesendet werden: e-rechnung@ekrw.hessen.de . Jede E-Mail darf lediglich eine E-Rechnung als Anhang enthalten. Anlagen dürfen nicht als separate Anhänge versandt werden. Die Gesamtgröße der E-Mail, einschließlich Anhänge, ist auf 22 Megabyte begrenzt. Bei höheren Dateigrößen nutzen Sie bitte die Upload-Möglichkeit (bis 100 Megabyte), die Ihnen im Verwaltungsportal Hessen ab dem 18. April 2024 zur Verfügung stehen wird: <https://verwaltungsportal.hessen.de/information/direkte-uebersendung-von-rechnungen>

Können Anlagen hinzugefügt werden?

Ja, Sie können Anlagen im XML-Dokument (BG-24) einbetten, darunter

- PDF-Dokumente
- Bilder (PNG, JPEG)
- Textdatei (CSV)
- Excel-Tabellendokumente (XLSX)
- OpenDocument-Tabellendokumente (ODS)

Wichtige Informationen für Rechnungssteller:

Gemäß § 5 E-Rech-V müssen E-Rechnungen neben umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen des §14 UStG zusätzlich mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Leitweg-ID (BT-10)
- Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers

- Bei Überweisung: BG-17 (BT-84 bis 86)
- Bei Lastschrift: BG-19 (BT-89 bis 91)
- Zahlungsbedingungen (BT-20 und/oder BT-9)
- E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers (BT-43)

Was ist eine Leitweg-ID?

Die Leitweg-ID ist eine Zahlenkombination, die einer bestimmten Behörde eindeutig zugeordnet werden kann. Sie fungiert als Adresse für E-Rechnungen und ist vergleichbar mit der Anschrift des Rechnungsempfängers bei herkömmlichen Papierrechnungen. Damit eine E-Rechnung erfolgreich über das genannte E-Mail-Postfach oder den zukünftigen Upload an den bestimmten Rechnungsempfänger weitergeleitet wird, ist die Leitweg-ID (BT-10) erforderlich. Die Leitweg-ID der Hessischen Landesfeuerweherschule lautet wie folgt: **06-22670207-54**

Sind Ausnahmen möglich, bei denen keine E-Rechnungen gesendet werden muss?

Es gibt bestimmte Fälle, in denen die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung nicht gilt (§3 (4) E-Rech-V):

- Bar- und Sofortzahlungen
- Ausnahmeregelungen nach § 8 oder Härtefallregelungen des § 9
- Rechnungen aus Direktaufträgen ohne Vergabeverfahren bis € 1.000 ohne USt
- Verfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Erstattungsanträge sind von der verpflichtenden Erstellung der E-Rechnungen ausgenommen.

Welche Software benötige ich für eine gültige E-Rechnung?

Sie benötigen eine Software, die die Anforderungen zur Rechnungserstellung im E-Rechnungsformat erfüllt oder ein anderes zugelassenes Format nach § 2 Hessischen E-Rechnungsverordnung (E-Rech-V). Sie können dafür eine eigene Software oder einen Web-Erfassungsassistenten verwenden. Vielleicht erfüllt Ihr Rechnungsprogramm diese Anforderungen bereits? Alternativ können Dienstleister die Erstellung und den Versand übernehmen.

Wo gibt es zusätzliche Informationen?

Besuchen Sie das Verwaltungsportal Hessen unter <https://erechnung.hessen.de> für weitere Informationen, Gesetztestexte und Downloads im Zusammenhang mit E-Rechnungen.

Gibt es Support für weitere Fragen?

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Fachgruppe 42, Herrn Reiner Koch (0561 / 31002 – 121) und Herrn Jules Rininsland (0561 / 31002 – 153).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Petra Stein

Verwaltungsfachangestellte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.